

aus wissenschaftlichem Interesse eine Klärung der Spezifität erfolgen sollte. Dann sollten natürlich auch die mutmaßlichen Kindsväter in die Untersuchung mit eingeschlossen werden. Abschließend betont der Verf. die ärztliche Aufgabe der Beratung der Ehepartner hinsichtlich weiterer Kinder, wenn eine Sensibilisierung nachgewiesen ist. RITTNER (New York)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Straffälligenhilfe im Dienste eines geordneten Gemeinschaftslebens.** (7. Bundestag d. Straffälligenhilfe 12.—15. Oktober 1966, Freiburg i. Br.) Bad Godesberg: Selbstvlg. 1966. 168 S. DM 3.—.

Es handelt sich um einen Bericht, welcher sich in dem Abdruck von drei Hauptreferaten: „Die Besonderheiten der Straffälligenhilfe im Rahmen der Sozialerziehung, Landescharitasdirektor MATHES, München“; „Zwang und Erziehung als tragendes staats- und strafrechtliches Problem der Gegenwart, Landesgerichtsdirektor Dr. THOMANN, Karlsruhe“; „Resozialisierungsbedürftigkeit, -willigkeit und -fähigkeit der Straftäter, Universitätsprofessor Dr. MAYER, Kiel“ und über die Berichte aus acht Arbeitsgruppen: I. Sinnvoller Beginn des Strafvollzugs, II. Ausbildung, Arbeit und Entlohnung der Gefangenen, III. Gestaltung der Freizeit, IV. Kontakt der Inhaftierten mit der Außenwelt, V. Vorbereitung der Entlassung und nachgehende Hilfe, VI. Maßnahmen bei Resozialisierungsunfähigkeit oder -unwilligkeit, VII. Besonderheiten bei der Resozialisierung von Frauen, VIII. Möglichkeiten der Resozialisierung außerhalb des Freiheitsentzuges gliedert. — Sowohl in den Referaten als auch in den Ergebnissen der Arbeitsgruppen wird zum Ausdruck gebracht, daß die augenblickliche Form des Strafvollzugs unbefriedigend sei und einer dringenden Reform bedürfe. — Es wird herausgestellt, daß dem Gedanken der „Behandlung“ im Sinne der eigentlichen Therapie, aber auch im Sinne der Erreichung einer Gesellschaftsfähigkeit mehr Raum gegeben werden müsse und vor allem der Strafvollzug den individuellen Erfordernissen stärker angepaßt werden müßte. Die reine Einsperrung als Zwangsmaßnahme könne weder den Gedanken der Sühne noch der Abschreckung förderlich sein. Es werden aus der Sicht des Gefangenenfürsorgers, des Rechtstheoretikers und Sozialpädagogen vielfältige praktische Vorschläge gemacht und vor allem auf die Ergebnisse der verschiedenen, bereits durchgeführten Versuche hingewiesen, welche im Sinne der offenen Anstalt, der teilweise offenen Anstalt und der reinen therapeutischen, aber geschlossenen Anstalt erzielt wurden. Es wird die Forderung erhoben, da die Strafen nur dann zweckmäßig erscheinen, wenn sie einen größeren Zeitraum umfassen, von Kurzstrafen abzusehen. Eine sehr stark umstrittene Frage ist jene der Entlohnung der Gefangenen (diskutiert in Arbeitsgruppe II und Arbeitsgruppe III). Hier wird die Diskussion sehr stark durch die Auffassung über den Sinn der Strafe bestimmt und in die Erörterung auch die Problematik der Wiedergutmachung durch den Straffälligen und ihre Beziehung zur Versicherung des Geschädigten hineingeraten. Hieraus stellt sich dann von selbst die Frage der Be- oder der Entlohnung des Strafgefangenen. Bezüglich der Vorbereitung des Gefangenen auf sein späteres Leben wird auf die Notwendigkeit einer Berufsausbildung während der Strafverbüßung, auf die Vermittlung einer Arbeitsstelle und auf die weitere Betreuung hingewiesen. Es ergibt sich aus den Diskussionen der einzelnen Arbeitsgruppen, daß in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik sehr unterschiedliche Auffassungen und Praktiken bestehen. In dem Referat „Erziehung zur Freiheit“ (Prof. Dr. MESSERSCHMID, Tutzing) klingt noch einmal die gesamte Problematik des Strafvollzugs und der Beziehung der Aufsichtsbeamten zu den Häftlingen an. Auch hier wird die Notwendigkeit der „Bildung“ des Strafgefangenen herausgestellt, ohne daß klar umrissene methodische Grundlagen gegeben werden. Einzelheiten, die im Rahmen dieses Referats nicht erwähnt werden konnten, möge der Interessierte aus der Schrift selbst entnehmen. PETERSOHN

J.-Y. Dautricourt: Les conditions du droit criminel universel: communication au Congrès de Droit pénal international de Paris (27 au 30 Avril 1967.) Rev. Droit pénal Crimin. 47, 867—909 (1967).

Hans-Hartmann Frhr. v. Schlotheim: Sinn und Zweck des Strafens und der Strafe. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 1—14 (1967).

In allen Dialogen zwischen Juristen, Ärzten, Seelsorgern und Vertretern des Strafvollzuges bildet die Frage nach dem Sinn und Zweck der Strafe stets ein gemeinsames Fundament, auf

dem die jeweilige Funktion im Dienste am Recht zurücktritt zugunsten der inneren Einstellung, der Haltung zum Mitmenschen und zum Gemeinwesen. Nach einer knappen und bei aller behutsamen Kritik trefflichen Übersicht über die wichtigsten Positionen, besonders der jüngeren Strafrechtslehrer, wird der rechtsphilosophische Standort der Strafrechtspflege im sozialen Rechtsstaat festgelegt. Der Mensch im geschichtlich gewordenen sozialen Gefüge konstituiert sich in seinem „Selbstsein“ erst durch den „entsprechenden Anderen“, dem er wechselseitig An- und Zuspruch schuldet. Vergeltung durch ein auferlegtes Opfer ist Zurechtweisung in der Gemeinschaft und Ausgleich für einen nach eigenem Gutdünken angemessenen Verstoß gegen die Ansprüche der „korrespondierenden Anderen“. Die Strafe ist somit ein personaler, geschichtlicher, erzieherischer und sachlicher Vorgang, dem als Manifestation des Sittlichen weder von der Tatseite allein durch den Rechtsgüterschutz noch von der Täterseite durch die Anlage-Umwelt-Formel hinreichend Genüge getan wird. Zur näheren Vertiefung dieses wichtigen Problems in unserer Zeit gesetzgeberischer Initiative kann diese anregende Studie nachdrücklich empfohlen werden.

WILLE (Kiel)

Jan Maarten van Bemmelen: Strafrecht und Kriminologie. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 99—108 (1967).

Der Aufsatz des Niederländischen Kriminologen ist aus der holländischen Sprache ins Deutsche übersetzt worden. Es handelt sich um grundsätzliche Ausführungen. Wenn es keine Willensfreiheit geben sollte, ist das Strafrecht überflüssig. Verf. stellt sich jedoch auf den Standpunkt, daß es eine Willensfreiheit gibt. Es gibt aber Freisprüche trotz bestehenden objektiven Tatbestandes aus subjektiven Erwägungen heraus: Ein Buchhändler vertrieb pornographische Schriften. Ein Polizeikommissar war regelmäßig an seinen Stand gekommen, hatte die Bücher angesehen und sie nicht beanstandet; auch der Händler, von dem die Schriften bezogen wurden, hatte mitgeteilt, sie könnten an Erwachsene verkauft werden; der Buchhändler hatte vor kurzer Zeit noch als Bäcker gearbeitet; er war also in den bestehenden Bestimmungen nicht sonderlich bewandert. Er wurde freigesprochen, weil eine subjektive Schuld nicht zu beweisen war. Weitere Gedankengänge von Verf. müssen dem Original entnommen werden.

B. MUELLER

Karl Engisch: Um die Charakterschuld. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 108—122 (1967).

Strafrechtsphilosophische Darstellung der Probleme, die bei der Erörterung der Charakterschuld auftauchen. Verf. setzt sich insbesondere mit den Gegnern seiner Auffassung auseinander. Den Begriff „Charakterschuld“ definiert Verf. dahin, sie bedeute, daß „die strafbare (tatbestandsmäßige, rechtswidrige und die positivrechtlich maßgeblichen Schulselemente aufweisende) Handlung zurückzuführen ist auf Charaktermängel, die sich im Hinblick auf die „Schuldformen“ Vorsatz und Fahrlässigkeit als Fehlen jener Willenskraft oder Besorgnis kennzeichnen lassen, welche zur Vermeidung des „Unrechts“ erforderlich sind bzw. gewesen wären. Diese Charaktermängel werden in einem spezifischen Werturteil festgestellt, das wir „Schuldurteil“ nennen, und das einen „Vorwurf“ gegen die Persönlichkeit des Täters enthält. Der Vorwurf trifft den Täter in seinem „Sosein“, aber eben nur mit Bezug auf die genannten Mängel an Willenskraft oder Besorgnis“. Im übrigen müssen Einzelheiten im Original nachgelesen werden.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Albert Stein: Zur Mordkriminalität der Gegenwart. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 86—90 (1967).

Es handelt sich um die statistische Auswertung der Akten über Fälle von Mord und Totschlag, darunter auch Versuche, die dem Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln im Jahre 1965 zum Zwecke der Haftprüfung vorgelegt worden waren. Von den 26 Untersuchungsgefangenen (22 Männer, 4 Frauen) waren 6 Ausländer. Unter 21 Jahre alt waren 10 Verhaftete, 21—30 Jahre 8 Verhaftete und über 30 Jahre ebenfalls 8 Verhaftete. 11 Taten hatten unmittelbaren Sexualbezug. Bei 6 Taten war das Motiv, eine vorangegangene Straftat zu verdecken. — Vergleiche zu den Verhältnissen in anderen Großstädten oder in früheren Jahren werden nicht gezogen.

BSCHEIDT (Berlin)

Maurice Muller, Louis Christiaens, Pierre Muller et René Michel: La peine de mort. (Die Todesstrafe.) Arch. Inst. Méd. lég. soc. Lille 1966, 45—77.

Nach einem historischen Überblick und einer Gegenüberstellung der Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, und derjenigen, die sie beibehalten haben, wird der gegenwärtige französische Status mitgeteilt; das französische Strafrecht kennt die Todesstrafe noch für eine

erhebliche Zahl von Straftaten. Der Hauptteil der Studie schildert die verschiedenen Hinrichtungsarten von den klassischen über die mit Folterungen verbundenen im Frankreich des 18. Jahrhunderts bis zu den verschiedenen Systemen des elektrischen Stuhls. Abschließend erörtern die Verf. in der üblichen Weise Berechtigung und Ablehnung der Todesstrafe. Sie sprechen ihr die Abschreckungswirkung, den Charakter einer gerechten Strafe und die Eliminationsfunktion ab und erklären sich auch aus ärztlicher Sicht gegen die Todesstrafe.

HÄNDEL (Waldshut)

José Maria Rodríguez Devesa: Das Zahlenbild der Todesstrafe in Spanien 1870—1966. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 122—130 (1967).

Es war nicht einfach, verlässliche Statistiken zu erhalten. Die Zahl der Todesstrafen ist in Spanien zurückgegangen, auch die Mordkriminalität; die Tötung von Angehörigen (Parricid) gilt als besonders verwerflich. In den Jahren 1870—1879, um ein Beispiel zu bringen, wurden wegen Mordes 95 Todesstrafen verhängt, in den Jahren 1957—1966 waren es nur 4.

B. MUELLER (Heidelberg)

Jules Eclerq: Le diamant rose. Comédie policière. (Der rosa Diamant. — Eine Kriminalkomödie.) Arch. Inst. Méd. lég. soc. Lille 1966, 7—18.

Eine kleine Geschichte, in der ein anscheinender Diebstahl eines kostbaren Diamanten Anlaß gibt zur Anwendung der Blutspurenkunde und anderen naturwissenschaftlichen Spezialgebieten. Die falsch ausgelegten Ergebnisse eines jungen Kriminalisten sollen beweisen, daß nicht nur eine gründliche Kenntnis der Spurenkunde erforderlich ist, sondern daß der Untersucher auch Scharfsinn besitzen muß; dies fehlte scheinbar dem Kriminalisten, Hauptfigur dieser Geschichte.

WEIL (Strasbourg)

Cesare Gerin, Aldo Semerari e Silvio Merli: Kritische Betrachtungen über den Begriff des Sexualverbrechers. [Inst. Gerichtl. Med. u. Versicherungsmed., Univ., Rom.] [6. Kongr., Int. Akad. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Paris, 22.—26. IX. 1964.] *Zacchia* 40, 446—458 (1965).

Formal stellt der Artikel das Musterbeispiel einer Arbeit dar, die — mit Recht — internationale Geltung heischt: Knappe, aber wesentliche Literatur aus vier Sprachenkreisen, ausführliche Zusammenfassung in fünf Sprachen. Auch inhaltlich bringt das Thema internationale Aktualität, nämlich einen Beitrag zum Problem Tat-Strafrecht oder Täter-Strafrecht. Auf keinem Gebiet ist diese weltweite Auseinandersetzung — oder besser: Abwägung — dringlicher als auf dem Gebiet der Sexualdelikte. Die Autoren sind Ärzte und bleiben auf festem medizinischem Boden, auch dort, wo sie ganz bewußt unmittelbar an die Grenze zur Rechtsphilosophie rühren; diese Grenze wird nicht überschritten. Der Rechtsphilosoph kann direkt auf solchen Unterlagen aufbauen; aber nicht nur ihm, sondern auch dem Rechtspolitiker, dem Strafrechtler und dem Gesetzgeber selbst wird in Artikeln wie im vorliegenden ein unerschütterliches Fundament für bedeutungsvolle Konsequenzen gegeben, welchem Rechtskreis immer er auch angehören mag. — Es geht den Autoren darum, den Verbrechensbegriff der Sexualstraftat nicht von der Tat her, sondern vielmehr vom Täter her zu erfassen, dementsprechend „ist die Frage von der Ebene der juristischen Definition des ‚Sexualverbrechens‘ auf die kriminologische Definition des ‚Sexualverbrechers‘ zu verschieben“. — Nach kritischer Betrachtung der Pseudosynonyma „Motiv“, „Zweck“ und „Ziel“ wird als Sexualverbrecher derjenige definiert, „bei dem die vom Gesetz als Verbrechen betrachtete Handlung ihren Ursprung aus einer sexuellen Motivation nimmt und die Befriedigung des geschlechtlichen Bedürfnisses zum Zweck hat“. Um im speziellen Fall zu einer solchen Charakterisierung zu kommen, müssen über die Frage des Was hinaus auch die Fragen des Wie und des Warum untersucht werden. — An Hand eines einschlägigen Falles erläutern die Autoren die von ihnen herausgestellten Unterschiede zwischen der Ebene des instinktiven Mechanismus und jener der bewußten und willkürlichen Direktiven.

H. MAUREB (Graz)

Hermann Stutte: Kriminelle Entgleisungen unter Sexualhormon-Wirkung. Zugleich ein Beitrag zur Praxis des Gnadenrechts. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 153—162 (1967).

In Ergänzung einiger von DE BOOR publizierter Fälle berichtet Verf. von einem 16jährigen Lehrling, dessen Unzuchtshandlungen mit einem mehrere Jahre vorher erfolgten Sprung in der Geschlechtsentwicklung nach zwei Prolankuren in Verbindung gebracht wurden. Neben beson-

deren biographischen und neurosepsychologischen Fakten war dies Anhalt zur Empfehlung der Voraussetzungen des § 51, Abs. II, StGB. Ausführlichere Besprechung findet die fortgesetzte Unzucht eines zur Tatzeit 49jährigen Lehrers. Angebliche Testovironapplikation soll die Ursache einer zeitweisen Triebsteigerung gewesen sein, die ebenfalls als Voraussetzung erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit anerkannt wurde, wobei auch biographische Auffälligkeiten, möglicherweise eine frühere Hirnschädigung, Berücksichtigung fanden. Epikritisch werden diese im Sinne der „Wilderschen Ausgangsregel“ gewürdigt. So wie beispielsweise ein erniedrigter Blutdruck stärker als ein Normotonus auf blutdrucksteigende Mittel reagiert, soll bei sexuell entsprechend Disponierten eine stärkere Reaktion und damit kriminogenetische Wirkung durch Hormonbehandlung erfolgen. Zum Schluß werden Verfahrensmängel gerügt. DUCHO

Minoru Yamada, Sadataka Kogi et Akria Fukushima: Etude criminologique et psycho-pathologique des récidivistes de vol. [Clin. Neuro-Psychiat., Univ., et Labor. Psychol. Crimin. et Psychiat. Méd.-Lég., Inst. Gén. Méd.-Lég., Univ. Méd. et Dent., Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. **33**, 83—93 mit franz. Zus.fass. (1967) [Japanisch].

J. Luthier: Rôle de la durée dans l'organisation du travail pénal dans les maisons d'arrêt. (Die Organisation der Arbeit im Gefängnis unter Berücksichtigung der besonderen zeitlichen Verhältnisse.) [Soc. Méd. Lég. et Criminol. de Fr., 13. VI. 1966.] Ann. Méd. lég. **46**, 361—362 (1966).

Erfahrungsbericht über die Möglichkeiten einer abwechslungsreichen Arbeitsorganisation im Gefängnis. Die kurze Zeitdauer mancher Inhaftierungen und die Besonderheiten des Tagesablaufes verhindern oft eine differenziertere produktive Beschäftigung. STAAK (Frankfurt)

J. Pinatel: Les critères de la durée du traitement. (Die Kriterien der Behandlungsdauer.) [Soc. Méd. Lég. et Criminol. de Fr., 13. VI. 1966.] Ann. Méd. lég. **46**, 351—353 (1966).

Unter dem Gesichtspunkt, daß die Behandlung Straffälliger das Ziel verfolgt, die Persönlichkeit in dem Sinne zu verändern, daß die Rezidivgefahr verringert wird, geht Verf. unter Berufung auf vorliegende Untersuchungen (EISSLER, CARROLL, DE GREEFF, ELIAS à HIGH-FIELDS u. a.) (davon aus, daß auf dem Weg zu einer solchen psycho-moralischen Gesundheit fünf Stufen zu absolvieren sind: erste Kontaktnahme mit dem Erzieher, Eintritt in das Gruppengespräch und Identifikation mit dem Erzieher, innere Verarbeitung unter dem Aspekt der Wiedergutmachung, Distanzieren von der Gruppe, Ablösung vom Erzieher und gleichzeitig Versuch einer sozialen Wiedereingliederung. — Anregung, zukünftig mit standardisierten Verfahren vergleichende Persönlichkeitsuntersuchungen vor, während und nach der Behandlung durchzuführen. HARDTMANN (Berlin)

S. Buffard et J.-M. Botta: La durée du traitement et la durée de la peine. (Behandlungsdauer und Strafdauer.) [Soc. Méd. Lég. et Criminol. de Fr., 13. VI. 1966.] Ann. Méd. lég. **46**, 348—351 (1966).

Strafdauer und ärztlich-psychologische Behandlungsdauer korrespondieren selten, da der Arzt weder Einfluß auf die Strafe und das Strafmaß hat, noch sicher sein kann, daß eine Behandlung durch plötzliche Verlegung unterbrochen wird. Mitunter ist ein Delinquent noch vor Ablauf der Strafe reif für eine Entlassung, im häufigeren Fall erfolgt diese unter therapeutischem Gesichtspunkt verfrüht oder sogar in einer Phase erhöhter Gefährdung. Speziell bei den jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten entsprechen die realen Altersnormen oft nicht den psychologischen. Die Behandlungsmöglichkeiten werden eingeschränkt durch eine ungenügende Anzahl fähiger Erzieher, mehr oder weniger *zufällig* vorhandener menschlicher und institutioneller Mittel. Die Dauer der Behandlung sollte sich mehr auf wissenschaftliche Kriterien als auf den gesunden Menschenverstand oder die Tradition stützen. Gegen alle ernstzunehmenden Einwände sollte in dieser Altersstufe die Behandlung obligatorisch erfolgen, da ein Appell an den Therapeuten auf Grund der Unfähigkeit, Konflikte zu verbalisieren oder bewußt zu machen, nicht zu erwarten sei. HARDTMANN (Berlin)

L. Gayral, P. Moron et R. Puyuelo: Le cycle thérapeutique chimiothérapie-psychothérapie et sa durée en matière de délinquance. (Über die kombinierte chemothera-

peutische und psychotherapeutische Behandlung und ihre Dauer bei Straffälligen.) [Soc. Méd. Lég. Criminol. de Fr., 13. VI. 1966.] Ann. Méd. lég. 46, 354—355 (1966).

Verff. sind der Auffassung, daß eine alleinige medikamentöse Behandlung mit psychotropen Medikamenten nicht ausreicht, um eine bessere Sozialisierungstendenz zu erreichen, da die dem asozialen Verhalten zugrundeliegenden Störungen allzu differenziert seien. Die medikamentöse Behandlung kann in dem Fall nur Grundlage eines psychotherapeutischen Vorgehens sein. Über Dosis und Dauer der medikamentösen Behandlung sowie psychotherapeutischer Maßnahmen ist immer nach Lage des Falles zu entscheiden. Die Verff. äußern sich optimistisch in Bezug auf die Behandlung von Rückfalltätern.

STAAK

Jessica Wolf: Legal Psychiatria and Criminal Justice: The Court Clinic in Massachusetts. (Gerichtliche Psychiatrie und Strafrechtspflege: Die Gerichtsklinik in Massachusetts.) [Dept. of Political Sci., Yale Univ., New Haven, Conn.] J. forensic Sci. 12, 147—171 (1967).

Die Gerichtskliniken in Massachusetts umfassen 14 Krankenanstalten, von den 12 mit den zuständigen Bezirksgerichten, eine mit dem Jugendgericht in Boston und eine mit dem Oberen Gerichtshof in Suffolk zusammenarbeiten und die außer Sozialarbeitern und Psychologen etwa 30 voll- und teilzeitbeschäftigte Psychiater eingestellt haben. Ziel dieser Arbeit ist nicht allein die Diagnostik, i. e. Ursachenfeststellung der Kriminalität, sondern die Therapie, i. e. Wiedereingliederung des Delinquenten in die Gesellschaft. Dieser wird als kranker Mensch betrachtet, der infolge charakterlicher Unordnung zu antisozialen Akten verleitet wird. Seine psychotherapeutische Behandlung erscheint, auch wenn sie von oben angeordnet wird, gemessen an der Rückfallquote erfolgversprechend (nach früheren Statistiken des Bezirksgerichtes Cambridge wurden von 58 Delinquenten nur 7 rückfällig). Untersuchungen, inwieweit die Rechtsprechung prozessural und substantiell beeinflußt wurde durch die Existenz dieser Kliniken stehen noch aus.

HARDTMANN (Berlin)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **I. F. Ogarkov: Ärztliche Rechtsverletzungen und strafrechtliche Verantwortung für sie.** Leningrad: Izdatelstvo Medicina 1966. 193 S. (Russisch) Geb. R. —.69.

In den ersten Kapiteln gibt Verf. kurze historische Einleitung, er bespricht Verantwortlichkeit des medizinischen Personals für berufliche Rechtsverletzungen und ihre Ursachen in verschiedenen geschichtlichen Perioden, Reglementation der Rechte und Pflichten der Ärzte und des Hilfspersonals in der Sowjetunion, ärztliche Schweigepflicht, allgemeine Klassifikation von ärztlichen Rechtsverletzungen, er zitiert einige statistische Daten, aus welchen hervorgeht, daß aus allen ärztlichen Fachgebieten die Chirurgie und die Frauenheilkunde in diesen Sachen in der UdSSR an den ersten zwei Stellen stehen. Im Kapitel über vorsätzliche Handlungen des Arztes bespricht Verf. der Reihe nach gesetzwidrige Durchführung der Schwangerschaftsunterbrechung, Nichthilfeleistung, rechtswidrige ärztliche Praxis, Unfruchtbarmachung ohne jegliche medizinische Hinweise, unzulässige Experimente an Menschen, Ausstellen von falschen medizinischen Dokumenten und Verletzung der Vorschriften zur Bekämpfung von epidemischen Krankheiten oder zum Umgang mit Rauschgiften. Verf. befaßt sich weiter beim Besprechen von unvorsichtigen Handlungen des Arztes mit ungenügender Untersuchung der Kranken oder Nichtverwenden von speziellen diagnostischen Methoden, nachlässiger Kinderfürsorge von seiten des Hilfspersonals, Fehlern bei Hospitalisierung, Operationen und anderen ärztlichen Eingriffen, Verstößen gegen verschiedene medizinische Vorschriften und Instruktionen, Nachlässigkeit bei Anwendung von Medikamenten oder beim Führen von Krankengeschichten und anderer ärztlicher Dokumentation, Fehlern bei Organisation der ärztlichen Hilfe und endlich mit der Unwissenheit der Ärzte. Die nächsten Kapitel befassen sich mit Irrtümern der Ärzte, ihren Ursachen und Folgen, sowie mit Unglücksfällen in der ärztlichen Praxis. Die Monographie ist mit Bemerkungen und Beispielen für die Durchführung der gerichtsmedizinischen Expertise und die Dokumentation in Fällen von Rechtsverletzungen des medizinischen Personals, sowie für die Tätigkeit der ärztlichen Begutachtungskommissionen beendet. Die Arbeit stützt sich auf sowjetrussische Rechtsvorschriften. Das Schrifttumsverzeichnis enthält russische Publikationen und Artikel; alle Ausführungen sind mit interessanten Musterfällen illustriert.

WALCZYŃSKI (Szczecin)